



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

August 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Erläuterungen zur Verordnung

1 Ausgangslage

Die Staaten der europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA) unterzeichnet¹. Das Parlament hat das CEPA in der Wintersession 2019 genehmigt. Nachdem dagegen das Referendum ergriffen wurde, hat die Stimmbevölkerung dem Bundesbeschluss zur Genehmigung des Abkommens am 7. März 2021 zugestimmt.

Die Schweiz hat Indonesien im CEPA Konzessionen für Palmöl² gewährt (diese sind in Anhang V des CEPA aufgeführt³). Diese Konzessionen bestehen hauptsächlich aus sorgfältig abgestimmten Kontingenten für rohes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl im Umfang von 10'000 Tonnen, die über fünf Jahre schrittweise auf insgesamt 12'500 Tonnen erhöht werden. Innerhalb dieser Kontingente werden die Zölle nicht eliminiert, sondern lediglich um rund 20-40 Prozent gesenkt.

Das CEPA sieht weiter ein zollfreies Kontingent von 100 Tonnen vor für Palmöl des Typs «Red Virgin» in Flaschen von max. zwei Litern für den direkten Konsum. Zudem werden mit Indonesien bereits bestehende Praktiken vertraglich geregelt. Es sind dies der zollfreie Marktzugang für Palmöl, das in verarbeiteter Form wieder exportiert wird (entspricht dem bestehenden Zollverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs, das weiter bestehen bleibt) und für Palmöl, das zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Suppen/Saucen verwendet wird.

Aufgrund der lediglich beschränkten Zugeständnisse im CEPA geht der Bundesrat davon aus, dass die Schweizer Gesamtimporte von Palmöl aufgrund des CEPA nicht zunehmen werden. Es ist jedoch möglich, dass Indonesien dank dem Abkommen langfristig Marktanteile auf Kosten anderer Herkunftsländern wie z.B. Malaysia gewinnen wird.

Die Konzessionen für Palmöl im CEPA sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Wie bei allen präferenziellen Importen unter dem CEPA muss das Palmöl die Ursprungsregeln erfüllen, um von den Zollreduktionen profitieren zu können (das Palmöl muss vollständig in Indonesien erzeugt sein). Weiter sieht das CEPA Bedingungen vor, die sicherstellen, dass nur nachhaltig produziertes Palmöl von den Zollreduktionen profitieren kann. So müssen präferenzielle Importe innerhalb der Kontingente in Behältnissen von maximal 22 Tonnen transportiert werden (Ausnahme: «Red Virgin» Palmöl in Flaschen von maximal 2 Litern). Damit wird sichergestellt, dass die Herkunft des Palmöls zurückverfolgt werden kann. Zudem müssen präferenzielle Importe unter dem CEPA die Nachhaltigkeitsziele von Artikel 8.10 des CEPA zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors erfüllen.

Artikel 8.10 des CEPA lautet wie folgt:

Nachhaltige Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors und damit verbundener Handel

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Pflanzenölen Rechnung zu tragen, und anerkennen des Weiteren, dass der Handel zwischen ihnen eine wichtige Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Funktionsweise des Pflanzenölsektors spielen kann.

2. Um eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial nützliche und vernünftige Bewirtschaftung und Funktionsweise des Pflanzenölsektors sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsparteien

¹ Botschaft des Bundesrates: BBl 2019 5225; Haupttext des Abkommens: BBl 2019 5285

² Palmöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1511 (darunter auch Palmstearin) sowie Palmkernöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1513

³ www.efta.int > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Indonesia > Annexes and Record of Understanding > Schedule of Tariff Commitments - Switzerland and Indonesia

unter anderem dazu:

(a) die Gesetze, Politiken und Praktiken wirksam anzuwenden, die darauf abzielen, Primärwälder, Torfmoore und damit verbundene Ökosysteme zu schützen, der Abholzung, Entwässerung von Torfmooren und Brandrodung zur Landgewinnung Einhalt zu gebieten, die Luft- und Wasserverschmutzung zu verringern sowie die Rechte der lokalen und indigenen Gemeinschaften sowie der Beschäftigten zu respektieren;

(b) die Verbreitung und Nutzung von Nachhaltigkeitsnormen, -praktiken und -richtlinien für nachhaltig erzeugte Pflanzenöle zu unterstützen;

(c) gegebenenfalls zur Verbesserung und Stärkung von staatlichen Normen zusammenzuarbeiten;

(d) die Transparenz innerstaatlicher Politiken und Massnahmen in Bezug auf den Pflanzenölsektor zu gewährleisten; und

(e) sicherzustellen, dass die zwischen den Vertragsparteien gehandelten Pflanzenöle und ihre Derivate in Übereinstimmung mit den unter Buchstabe (a) genannten Nachhaltigkeitszielen erzeugt werden.

Anders als die Bedingungen zur Erfüllung der Ursprungsregeln und dem Transport in Behältnissen von maximal 22 Tonnen, bedarf die Nachhaltigkeitskonditionalität auf Basis von Artikel 8.10 des CEPA einer Konkretisierung. Dementsprechend hat der Bundesrat die vorliegende Verordnung erarbeitet.

2 Grundzüge des Erlasses

Massgeblich für die Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität für Palmöl ist Artikel 8.10 des CEPA. Um die Einhaltung der darin enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien bei der Einfuhr überprüfen zu können, muss dieser Artikel in der vorliegenden Verordnung konkretisiert werden. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität muss damit im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst strikt sein, gleichzeitig aber so wenig handelshemmend wie möglich.

Auf dem Markt für Palmöl existieren verschiedene breit akzeptierte Zertifizierungssysteme. Es ist deshalb nicht zielführend, ein paralleles Kontrollregime zu schaffen. Dies gilt umso mehr, da die Schweiz weder über die Möglichkeit, die Expertise oder die Ressourcen verfügt, um Kontrollen vor Ort in Indonesien durchzuführen. Die Umsetzung stützt sich darum auf die ehrgeizigsten dieser etablierten Zertifizierungssysteme ab, die durch akkreditierte, unabhängige Organisationen überprüft werden.

Um die Zertifizierungssysteme zu identifizieren, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien aus dem CEPA belegen können, liess das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Frühling 2020 etablierte Zertifizierungssysteme extern evaluieren. Diese Evaluation, auch Benchmarking genannt, analysiert wie gut die jeweiligen Zertifizierungssysteme eine vordefinierte Kriterienliste erfüllen. Dabei wurde von den Kriterien des vom World Wildlife Fund (WWF) entwickelten *Certification Assessment Tool* (CAT) ausgegangen und mit einer Begleitgruppe (bestehend aus Vertretern aus dem SECO, Bundesamt für Umwelt (BAFU), WWF und des Palmölnetzwerks) weitere Kriterien definiert. Aus diesem Vorgehen resultierte eine Studie, welche die Stärken und Schwächen der jeweiligen Zertifizierungssysteme aufzeigt.⁴ Unter Anwendung der CEPA-spezifischen Voraussetzungen von Art. 8.10 und der Definition von zwingenden Anforderungen (gute Gouvernanz, Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Ware) identifizierte das SECO darauf vier Zertifizierungssysteme, die geeignet sind, um die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien aus dem CEPA zu belegen:

⁴ Die Studie ist online unter dem folgenden Pfad verfügbar: www.palmoelnetzwerk.ch > Aktuell > Benchmarkstudie Palmöl Standards

- Roundtable on Sustainable Palmoil (RSPO) Identity Preserved (IP);
- RSPO Segregated (SG);
- International Sustainability and Carbon Certification (ISCC) PLUS Segregated;
- Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP/SG.

Diese vier Zertifizierungssysteme werden deshalb in die Verordnung aufgenommen und werden als ausreichender Nachhaltigkeitsnachweis zugelassen. Alle vier Zertifizierungssysteme stellen nicht nur die nachhaltige Produktion, sondern auch die lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher. Einfuhren von Palmöl oder Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz unter dem Lieferkettenmodell der «Mass Balance» sind nicht zugelassen. Die Liste zugelassener Zertifizierungssysteme wird regelmässig und unter Einbezug relevanter Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft überprüft und aktualisiert. Erfüllt ein Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeitskriterien des CEPA nicht mehr, wird es von der Liste entfernt. Neue Zertifizierungssysteme oder revidierte Fassungen können gemäss den Kriterien neu beurteilt werden und in die Liste zugelassener Zertifizierungssysteme aufgenommen werden, falls sie geeignet sind, um die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien aus dem CEPA zu belegen.

Ein Importeur, welcher gemäss einem dieser Zertifizierungssysteme zertifiziert ist, kann beim SECO ein Gesuch um Präferenzberechtigung einreichen, in dem er diese Zertifizierung nachweist. Bei Genehmigung dieses Gesuchs kann er präferenziell Palmöl aus Indonesien importieren (unter Berücksichtigung der anderen Kriterien wie Ursprungsnachweis und Transport in Behältnissen von maximal 22-Tonnen) und verpflichtet sich bei der Zollanmeldung, dass auch die Ware jeder individuellen Sendung durch das jeweilige Zertifizierungssystem zertifiziert ist.

Bei der Einfuhr in die Schweiz kann die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die tatsächliche Zertifizierung der Ware der einzelnen Sendung überprüfen. Importeure, welche die Zertifizierung der Ware nicht belegen können, erhalten keine Zollpräferenz. Wer falsche Angaben macht oder eine Zollpräferenz erschleicht, kann gemäss dem Zollgesetz vom 18 März 2005⁵ (ZG) bestraft werden (Art. 117 ff.). Zudem besteht für die EZV während fünf Jahren ab dem Einfuhrdatum die Möglichkeit, im Rahmen von Nachkontrollen gemäss Art. 31 des ZG (z.B. bei Verdacht auf Missbrauch), die tatsächliche Zertifizierung der Ware der einzelnen Sendung zu überprüfen. Ergibt eine Nachkontrolle, dass die einzelne Sendung nicht entsprechend zertifiziert war, kann die Zolldifferenz gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht⁶ (VStrR) nachgefordert werden. Zudem besteht auch hier je nach Art des Vergehens die Möglichkeit, den Importeur gemäss Artikel 117 ff. ZG zu bestrafen. Die bei der Einfuhr verlangten Angaben zur Belegung der Zertifizierung sind in der von der EZV verlangten Form zu machen. Für die entsprechenden Belege besteht eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren (Art. 96 Bst. d der Zollverordnung vom 1. November 2006⁷).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der Verordnung im Detail erläutert.

Art. 1 Einfuhr von Palmöl oder Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz

Die Verordnung regelt wie der Nachhaltigkeitsnachweis erbracht werden muss, damit Palmöl (Palmöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1511, darunter auch Palmstearin) und Palmkernöl (Palmkernöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1513) aus Indonesien zu den

⁵ SR 631.0

⁶ SR 313.0

⁷ SR 631.01

Präferenzzollsätzen unter dem CEPA importiert werden kann. Die Präferenzzollsätze sind in der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁸ (FHV 2) verankert. Die FHV 2 überführt die von der Schweiz gewährten Konzessionen unter dem CEPA ins Landesrecht und führt die mit den Konzessionen für Palmöl und Palmkernöl unter dem CEPA verknüpften Bedingungen auf: Zusätzlich zum Nachhaltigkeitsnachweis müssen die Ursprungsregeln eingehalten werden und das Palmöl oder Palmkernöl muss in Behältnissen von maximal 22 Tonnen in die Schweiz transportiert werden (Ausnahme: «Red Virgin» Palmöl in Flaschen von maximal 2 Litern). Bezüglich der Nachhaltigkeitskriterien wird auf die vorliegende Verordnung verwiesen. Die entsprechende Anpassung der FHV2 bei Genehmigung des CEPA erfolgt durch den Bundesrat.

Nicht-präferenzielle Importe von Palmöl und Palmkernöl aus Indonesien sowie alle präferenziellen und nicht-präferenziellen Importe von Palmöl und Palmkernöl aus dem Rest der Welt sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Diese Waren können nach wie vor ohne Nachhaltigkeitsnachweis eingeführt werden.

Art. 2 Anforderungen an den Importeur

Artikel 2 hält fest, dass der Importeur für die Erbringung des Nachhaltigkeitsnachweises in Besitz eines gültigen Lieferkettenzertifikats eines in Art. 3 zugelassenen Zertifizierungssystems sein muss. Voraussetzung dafür ist demnach, dass der Importeur vorgängig gemäss den Regeln des entsprechenden Zertifizierungssystems ein Lieferkettenzertifikat erlangt. Durch dieses Lieferkettenzertifikat kann der Importeur Palmöl oder Palmkernöl kaufen, das gemäss einem in Artikel 3 aufgeführten Zertifizierungssystem erzeugt wurde und dieses als zertifiziertes Palmöl oder Palmkernöl weiterverkaufen. Das Lieferkettenzertifikat ist fünf Jahre gültig und die Einhaltung wird jährlich durch ein unabhängiges Prüfunternehmen überprüft. Weiter muss der Importeur für die Erbringung des Nachhaltigkeitsnachweises eine Präferenzberechtigung erlangen. Hierfür muss der Importeur vorgängig ein Gesuch beim SECO einreichen, welches in Artikel 4 im Detail geregelt wird. Wird das Gesuch genehmigt, kann der Importeur Palmöl und Palmkernöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz importieren.

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Folgende Zertifizierungssysteme werden als genügend beurteilt, um die Nachhaltigkeit gemäss den Anforderungen des CEPA nachzuweisen (zugelassene Zertifizierungssysteme):

- Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018⁹ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020¹⁰;
- Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018¹¹ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020¹²;
- Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), Segregated, basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019¹³, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von

⁸ SR 632.319

⁹ Abrufbar unter www.rspo.org > P&C 2018 > Updates.

¹⁰ Abrufbar unter www.rspo.org > Certification > RSPO Supply Chain.

¹¹ Abrufbar unter www.rspo.org > P&C 2018 > Updates.

¹² Abrufbar unter www.rspo.org > Certification > RSPO Supply Chain.

¹³ Abrufbar unter www.iscc-system.org > Process > ISCC Documents > ISCC System Documents > ISCC PLUS.

201914, Version 3.1;

- Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019¹⁵.

Bei diesen vier Zertifizierungssystemen handelt es sich gemäss Benchmarking-Studie um die strengsten Nachhaltigkeitsstandards für Palmöl, die momentan auf dem Markt existieren. Zudem erfüllen sie weitergehende Kriterien bzgl. Gouvernanz, Transparenz und ermöglichen die Rückverfolgbarkeit des gehandelten Palmöls (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 6). Die Zertifizierungssysteme bestehen jeweils aus Anforderungen an die nachhaltige Erzeugung des Palmöls oder Palmkernöls sowie Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit der Lieferketten.

Die Verordnung verweist jeweils auf die neuste Fassung des entsprechenden Zertifizierungssystems. Da die Zertifizierung jeweils für mehrere Jahre gültig ist und deshalb noch Zertifikate in Umlauf sein können, die auf älteren Fassungen des Zertifizierungssystems beruhen, wird bei den relevanten Systemen auch auf diese älteren Fassungen verwiesen. So werden die Prinzipien und Kriterien von RSPO zum Beispiel alle fünf Jahre revidiert, zuletzt 2018, und ein Zertifikat ist jeweils fünf Jahre lang gültig. Ein Zertifikat, das 2017 basierend auf der 2013 erlassenen Fassung der Prinzipien und Kriterien ausgestellt wurde, ist also noch bis 2022 gültig und wird deshalb von der Verordnung auch anerkannt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Produzenten, die gemäss RSPO 2013 zertifiziert wurden, seit November 2019 die Anforderungen der 2018 erlassenen Fassung erfüllen müssen. Die Verweise auf die verschiedenen Fassungen der Systeme werden regelmässig aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass nur Fassungen referenziert werden, die nach wie vor in Umlauf sind.

Art. 4 Präferenzberechtigung

Importeure, welche zum Präferenz-Zollansatz Palmöl oder Palmkernöl aus Indonesien einführen wollen, müssen vorgängig ein Gesuch um Präferenzberechtigung beim SECO einreichen. Dieses beinhaltet ein vollständig ausgefülltes Formular mit Angaben über die Gesuchstellerin sowie das Lieferkettenzertifikat. Das SECO prüft, ob die Angaben auf dem vom SECO zur Verfügung gestellten Formular und dem Lieferkettenzertifikat den Angaben bei den Zertifizierungssystemen entsprechen und ob das Lieferkettenzertifikat aktiv ist. Der Entscheid über das Gesuch wird per Verfügung mitgeteilt. Bei einem positiven Entscheid erhält der Importeur eine eigene Berechtigungsnummer zugeteilt. Das SECO informiert die EZV entsprechend. Das SECO kann die Genehmigung des Gesuchs mit Auflagen versehen.

Art. 5 Gültigkeit der Präferenzberechtigung

Die Präferenzberechtigung gilt für alle Einfuhren von Palmöl oder Palmkernöl, für das das Zertifikat ausgestellt worden ist und ist nur solange gültig, wie ein gültiges Lieferkettenzertifikat vorliegt. Sollte dem Importeur das Lieferkettenzertifikat aberkannt werden, oder läuft dessen Gültigkeit ab, muss er dies umgehend dem SECO melden. Das SECO wird zudem in regelmässigen Abständen die Gültigkeit der Lieferkettenzertifikate überprüfen.

¹⁴ Abrufbar unter www.iscc-system.org > Process > ISCC Documents > ISCC System Documents > ISCC EU (RED I) > ISCC EU 203 – Traceability and Chain of Custody.

¹⁵ Abrufbar unter www.poig.org > The POIG Charter > POIG Verification Indicators.

Art. 6 Zollanmeldung

Wer für die präferenzielle Einfuhr von Palmöl oder Palmkernöl aus Indonesien vom SECO eine Präferenzberechtigung erhalten hat, gibt in der Zollanmeldung für die präferenzielle Zollabfertigung die erhaltene Berechtigungsnummer an. Stimmen Importeur und die Berechtigungsnummer mit den bei der EZV hinterlegten Daten überein, wird die präferenzielle Verzollung automatisch gewährt.

Der Importeur bestätigt mit der Zollanmeldung, dass das Palmöl oder Palmkernöl aus Indonesien auch tatsächlich mit einem zugelassenen Zertifizierungssystem gemäss Art. 3 zertifiziert ist und auch die anderen Bedingungen des Abkommens für die präferenzielle Einfuhr erfüllt (z.B. die Ursprungsregeln).

Bei der Einfuhr in die Schweiz kann die EZV die tatsächliche Zertifizierung der Ware der einzelnen Sendung überprüfen. Der Importeur muss dazu auf einem Begleitdokument, das eine Identifikation der Ware ermöglicht (z.B. auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung), folgende Angaben machen:

1. Bezeichnung des Zertifizierungssystems und des Lieferkettenmodells nach Artikel 3 (z.B. «RSPO IP»).
2. Firmenname und, sofern vom Zertifizierungssystem vorgesehen, Mitgliedsnummer des Produzenten und der zwischengelagerten Zulieferer.
3. Nummer des Zertifikats des Produzenten und der Zertifikate der zwischengelagerten Zulieferer.

Zudem muss er einen Auszug aus dem Tracing-System vorlegen (sofern ein solches System vom Zertifizierungssystem vorgesehen ist), auf welchem die Lieferkette (beteiligte Firmen sowie deren Mitgliedsnummern) nachvollziehbar aufgezeigt wird. Die EZV schreibt vor, in welcher Form die Angaben gemacht werden müssen.

Die EZV kann mittels diesen Angaben die Gültigkeit der Zertifikate der an der Lieferkette beteiligten Akteure überprüfen. Sollten dabei Unregelmässigkeiten festgestellt werden, wird die präferenzielle Einfuhr nicht genehmigt.

Bei einer allfälligen Nachkontrolle durch die EZV (z.B. wegen Verdacht auf Missbrauch) muss der Importeur die oben aufgeführten Belege während fünf Jahren vorweisen können. Kann der Importeur die nötigen Belege nicht vorweisen, kann die Zolldifferenz zurückgefordert werden (gemäss Art. 12 des VStrR) und der Importeur gegebenenfalls bestraft werden (gemäss Artikel 117 ff. des ZG).

Art. 7 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem BAFU die zugelassenen Zertifizierungssysteme regelmässig auf ihre Eignung, die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele für Palmöl gemäss CEPA zu zertifizieren. Dabei wird insbesondere auch darauf geachtet, dass die Standardorganisationen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicherstellen, dass sie transparent arbeiten und dass die Zertifizierungssysteme von einer unabhängigen Stelle überprüft werden. Zudem muss für die Aufnahme eines Zertifizierungssystems in die Liste nach Art. 3 die Rückverfolgbarkeit des Palmöls sichergestellt sein. Die Verwaltung wird dabei allfällige Hinweise Dritter, z.B. von der Branche und insbesondere auch von der Zivilgesellschaft, berücksichtigen. Zudem wird das SECO bei Bedarf auch Expertinnen und Experten aus den relevanten Bereichen beiziehen.

Erfüllt ein gemäss Art. 3 zugelassenes Zertifizierungssystem die Voraussetzungen nach Art. 6 Absatz 1 nicht mehr, streicht der Bundesrat dieses von der Liste in Art. 3. Eine Überprüfung,

ob ein Zertifizierungssystem nach wie vor die Voraussetzungen erfüllt, kann jederzeit eingeleitet werden, insbesondere bei Verdacht auf systematische Probleme bei einem Zertifizierungssystem.

Letztlich gibt es die Möglichkeit, neue Zertifizierungssysteme oder revidierte Fassungen/Versionen existierender Zertifizierungssysteme anhand der Kriterien in Absatz 1 neu zu beurteilen und gegebenenfalls in die Liste mit zugelassenen Zertifizierungssystemen gemäss Art. 3 aufzunehmen. Dabei wird insbesondere der Weiterentwicklung der Zertifizierungssysteme Rechnung getragen. Nur die Zertifizierungssysteme mit dem besten Schutzniveau werden aufgenommen oder in der Liste belassen.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens wird so geregelt, dass die Verordnung gleichzeitig mit dem CEPA in Kraft tritt.